

60 Brieftauben in Volieren

So eine intensive Tierhaltung ist in einem reinen Wohngebiet unzulässig

Ein Germersheimer Hauseigentümer montierte im Garten hinter seiner Garage zwei Volieren für seine Brieftauben. Zuletzt waren es 60 Brieftauben, die der Vogelfreund auf seinem Grundstück hielt. Das ständige Gurren und der allgegenwärtige Taubenkot gingen den Nachbarn gehörig auf die Nerven: Sie beschwerten sich beim Landkreis über den Taubenzüchter.

Daraufhin ordnete der Landkreis an, dass die Tauben entfernt werden müssen: In einem reinen Wohngebiet sei eine so intensive Tierhaltung unzulässig. Der Tierhalter wandte sich an die Justiz und versuchte, den Vollzug des Behördenbescheids mit einem Eilantrag aufzuhalten.

Vergeblich: Auch das Verwaltungsgericht Neustadt hielt die Taubenzucht in diesem Umfang für unvereinbar mit dem Charakter eines reinen Wohngebiets (4 L 625/12.NW). Hier müsse alles unterbleiben, was ein ruhiges Wohnen störe und die Anwohner belästige, so das Gericht.

Zwar könne man Tierhaltung, zumal von Kleintieren wie Brieftauben, durchaus auch in einem Wohngebiet tolerieren, soweit sie sich im üblichen Rahmen einer Freizeitbeschäftigung bewege. Diese Grenze sei im konkreten Fall mit 60 Tauben und Brutstätten für Jungtiere jedoch weit überschritten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/60-brieftauben-in-volieren>